

RS Vwgh 1999/9/30 98/02/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §59 Abs1;

StVO 1960 §23 Abs2a;

StVO 1960 §99 Abs3 lita;

Rechtssatz

Sind im Bereich der gegenständlichen Wohnstraße keine für das Parken von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichneten Stellen vorhanden, kann dem Besch nicht rechtens der Vorwurf gemacht werden, er habe sein Kraftfahrzeug nicht an einer solchen besonders gekennzeichneten Stelle geparkt (Hinweis E 22.3.1991, 86/18/0189).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020124.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at